

21./II. 1915

* („Bereuigt.“) Aus Budapest, 20. d., wird telegraphiert: Der Justizminister hat eine Verordnung erlassen, wonach bei Personen, die auf dem Schlachtfelde gefallen oder infolge von dort erlittenen Wunden oder einer Krankheit verstorben sind, die sie sich auf dem Schlachtfelde zugezogen haben, in den amtlichen Schriftstücken statt „Verstorbene“ der Ausdruck „Bereuigte“ mit der besonderen Bezeichnung „der den Heldentod für das Vaterland erlitten hat“ anzuwenden sei.